



Regelplan D I/5r

Verkehrsführung x+3
 drei Behelfsfahrtstreifen auf eingeschränkter dreistreifiger Fahrbahn

- a) Querabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrtstreifens
- b) Längsabspernung**
 durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwengung**
 durch Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwengungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Verschwengung: 1:20 rechts**

****) Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Verschwengung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Verschwengung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) [] keine Verschwengungstafeln angeordnet; Beginn der Verschwengung bei +300 m

Wenn die Verschwengung in Querrichtung weniger als 3 m beträgt, soll auf die Ankündigung mit Verschwengungstafeln verzichtet werden.

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m